

## **Liefer- und Zahlungsbedingungen von Saaten Zeller**

1. Die Preise sind freibleibend und verstehen sich, wo nichts anderes vermerkt ist, in Euro netto, ab Lager des Lieferanten. Für Samenarten, für die es gestaffelte Preise gibt, kommt die für die Liefermenge gültige Preisstufe zur Berechnung.
2. Eine Auftragsbestätigung ist nur dann erforderlich, wenn kein schriftliches Angebot der Fa. Saaten-Zeller vorliegt, oder wenn die Bestellungen von Angeboten der Fa. Saaten-Zeller abweicht.
3. Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für Verluste und Schäden auf dem Transportweg, auch bei Frankolieferungen übernehmen wir keine Verantwortung.
4. Bei Nichtverfügbarkeit einer Art behalten wir uns vor, diese durch eine gleichwertige oder höherwertige Art zu ersetzen.
5. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind unsere Lieferungen zahlbar netto sofort, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung. Eine Skontogewährung wird auf den Rechnungen gesondert vermerkt.
6. Verpackung: Bei Saatgut werden die Säcke mit der Ware verrechnet (brutto für netto) oder bei Nettolieferungen zum Selbstkostenpreis. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Fertigrasen wird unverpackt geliefert.
7. Maßgebend für die Menge ist das vom Verkäufer bei der Verladung festgestellte Messergebnis. Bis zu 5% Eintrocknung oder Bruch bei Fertigrasen sind üblich und gehen nicht zu Lasten des Verkäufers.
8. Jede Lieferung ist sofort nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind sofort telefonisch zu rügen. Spätere Einwendungen – auch auf Grund amtlicher Aufmasse – werden nicht anerkannt.
9. Zur Feststellung, ob der Liefergegenstand mangelhaft ist, sind vom Käufer Proben nach den amtlichen Probeentnahmebedingungen ziehen zu lassen. Es ist ein Durchschnittsmuster zu ziehen, aus dem drei gleiche Teilmuster zu bilden sind. Ein Teilmuster ist unverzüglich zur Untersuchung bei einer amtlichen Samenprüfstelle oder einer entsprechenden anderen amtlichen Prüfstelle zu erfolgen. Je ein Teilmuster erhält der Verkäufer und der Käufer. Zweifelt einer der Parteien das Untersuchungsergebnis der ersten Probe an, so ist die bei ihr verbliebene Teilprobe unverzüglich an eine andere von der Fa. Saaten-Zeller zu bestimmende Samenprüferstelle oder andere amtliche Prüfstelle zu übersenden. Das Ergebnis dieser zweiten Untersuchung ist für beide Parteien verbindlich. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

10. Der Verkäufer haftet für rechtzeitig gerügte Mängel jeder Art mit keiner höheren Summe als dem anteiligen Rechnungsbetrag, der vom Mangel betroffen ist. Eine Haftung und Schadensersatz über diesen Rechnungsbetrag hinaus ist ausgeschlossen. Für die Entwicklung in der freien Landschaft übernimmt der Verkäufer keine Gewähr, da diese von äußeren Einflüssen abhängig ist.
11. Zahlungs- und Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Lieferanten. Für ein Mahnverfahren gilt als zuständiges Amtsgericht Miltenberg als vereinbart.
12. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung seiner sämtlichen Forderungen, bei Bezahlung durch Schecks oder Wechsel bis zur deren Einlösung. Der Käufer darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter veräußern oder verbrauchen. Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
13. Der Verkauf von Saatgutmischungen erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Saatgutverkehrsgesetzes und Mischungsverordnungen.
14. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Verbandes des Feldsaaten-, Groß- und Importhandels e.V. Frankfurt/Main in der jeweils gültigen Ausgabe.
15. Es gilt ein Mindestbestellwert von 20,-- Euro.
16. Regiomischungen sind Sondermischungen und können nach verbindlicher Bestellung nicht zurückgegeben werden.
17. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, gelten die übrigen unverändert.